

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Sabine Wettstein-Studer (FDP, Uster), Marlies Zaugg-Brüllmann (FDP, Richterswil) und Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf)

betreffend Änderung Volksschulgesetz: § 5 Kindergartenstufe und § 6 Primarstufe

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten oder die Grundstufe ein.

² Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Die Grundstufe dauert drei Jahre.

³ Der Übertritt von der Kindergartenstufe in die 1. Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

⁴ Der Übertritt von der Grundstufe in die 2. Primarstufe kann ausnahmsweise nach zwei oder vier Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

§ 6. ¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre beim Führen der Kindergartenstufe und fünf Jahre beim Führen der Grundstufe.

² Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

Sabine Wettstein-Studer
Marlies Zaugg-Brüllmann
Brigitta Johner

Begründung:

Seit dem Schuljahr 2004/2005 wird im Kanton Zürich die Grundstufe als Versuch geführt. Die Versuchsdauer ist bis Ende 2012 befristet. Die Gemeinden, die im Versuch involviert sind, sind von der Grundstufe überzeugt und möchten diese weiterführen.

Die Volksschule steht generell unter grossem Reformdruck, so dass eine flächendeckende Einführung der Grundstufe die Schule nochmals stark belasten und in diversen Gemeinden auf Widerstand und Probleme in der Umsetzung stossen würde.

Aus diesem Grund soll den Gemeinden die Wahlmöglichkeit gegeben werden, ob sie das Modell Grundstufe oder Kindergarten führen möchten. Damit wird den Gemeinden die Handlungsfreiheit gegeben, das für sie passende pädagogische Modell anzuwenden.

Die Änderung des Volksschulgesetzes in dieser Hinsicht muss so schnell wie möglich vorgenommen werden. Die Verunsicherung bei den Versuchsgemeinden und den betroffenen Grundstufenlehrpersonen muss so schnell wie möglich behoben werden. Den Gemeinden, welche nicht am Versuch teilgenommen haben, wird mit dieser Gesetzesänderung die Möglichkeit geboten, auf das Grundstufenmodell zu wechseln.